

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Herrn

**Entgeltordnung
Einwohneranfrage nach § 9 Abs. 1 GeschO - DS 0162/20 - öffentlich**

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr... ,

Erfurt,

ich bedanke mich für Ihre Einwohneranfrage und antworte Ihnen wie folgt:

1. **Gilt für Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft, konkret für die Kindertagesstätte Springmäuse am Südpark, Friedrich-Ebert-Straße 52, 99096 Erfurt, die Entgeltordnung der Landeshauptstadt Erfurt zur Erhebung von Betreuungsentgelten und Verpflegungsentgelten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (KitaEO) vom 20. Dezember 2017?**

Mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen in der Landeshauptstadt Erfurt werden Verträge zur Erstattung der Betriebskosten abgeschlossen in denen zu den Elternbeiträgen die vollumfängliche Anwendung der Entgeltordnung vereinbart ist. Grundlage hierfür bildet § 29 Abs. 1 ThürKitaG. Die Kindertagesstätte „Springmäuse am Südpark“ wird in Trägerschaft der JUL gGmbH betrieben, mit der eine entsprechende Vereinbarung besteht.

2. **Sind bei der Einkommensermittlung zur Berechnung des Elternbeitrages gem. Nr. 2.3 der Entgeltordnung fiktive oder tatsächlich gezahlte Unterhaltsleistungen und Hinterbliebenenrenten zu berücksichtigen?**

Hierzu enthält die Kita-Entgeltordnung vom 20.12.2017 keine konkretere Regelung. Ziel der Regelung ist allerdings, alle dem Haushalt zur Verfügung stehenden Einnahmen zur Deckung des Lebensbedarfs bei der Einkommensermittlung zu berücksichtigen, da von diesen dann das Betreuungsentgelt zu zahlen ist.

3. **Inwieweit ist es dem freien Träger erlaubt, abweichend von der Entgeltordnung eigene Berechnungsvorschriften anzuwenden?**

Ein freier Träger der Jugendhilfe ist grundsätzlich verpflichtet, seine Ausgaben wirtschaftlich zu gestalten. Zur Deckung der Kosten der Kindertagesbetreuung dienen neben Eigenmitteln des Trägers auch

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

öffentliche Zuschüsse und Elternbeiträge. Das Jugendamt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist gegenüber dem freien Träger hinsichtlich seiner Finanzmittelbewirtschaftung nicht weisungsbefugt, kann aber im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Regelungen Einfluss nehmen. Hierzu hat der Gesetzgeber im § 29 Abs. 1 ThürKitaG entsprechende Vereinbarungen vorgegeben, die das Jugendamt Erfurt mit den in Erfurt tätigen Trägern von Kindertageseinrichtungen abgeschlossen hat. Darin ist u.a. geregelt, dass der Träger alles zu unternehmen hat, um die Einnahmen aus Elternbeiträgen mindestens in der Höhe zu erzielen, wie sie das Jugendamt in vergleichbaren Fällen erzielen könnte (Einnahmequote). Die Kita-Entgeltordnung gibt dabei die minimalsten Anforderungen an die Berechnung eines Betreuungsentgeltes vor und setzt somit den Rahmen für die Elternbeiträge. Im Rahmen seiner Vertragsfreiheit kann der freie Träger die vorgegebenen Regelungen konkretisieren.

Sehr geehrter Herr... , auf Ihren Antrag wird die Beantwortung der Anfrage entweder in der nächsten Sitzung des Stadtrates oder im zuständigen Ausschuss behandelt. Ihren formlosen Antrag richten Sie bitte innerhalb einer Woche nach Erhalt dieses Schreibens an:

**Stadtverwaltung Erfurt
Bereich Oberbürgermeister
Bürgerbeauftragte
Fischmarkt 1
99084 Erfurt**

Die Übermittlung des Antrages per E-Mail an buegerbeauftragte@erfurt.de ist auch möglich.

Zur Sitzung des Stadtrates oder des zuständigen Ausschusses werden Sie dann separat eingeladen.

In der Sitzung des Stadtrates können Sie bis zu zwei Nachfragen, schriftlich oder mündlich, stellen. Eine Beschränkung der Nachfragen erfolgt nicht, falls Sie eine Behandlung im zuständigen Ausschuss wünschen.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Bausewein